

Damit bieten sich dem Beschuldigten die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung und Vermeidung weiterer schädlicher Folgen der Straftat, und sie schaffen dadurch Voraussetzungen für die Berücksichtigung dieses Verhaltens bei der Strafzumessung (§ 61 (2) StGB und der Dauer der Strafverbüßung /§ 45(1) StGB/).

Bei der Anwendung von Prinzipien des sozialistischen Strafrechts in der Argumentation des Untersuchungsführers ist deshalb zu beachten, daß jederzeit einer negativ wirkenden Konfrontation mit der Gänoveweisheit "wer schreibt, der bleibt" entgegengewirkt werden kann. Grundsätzlich sind solche Argumentationen nicht brauchbar, die sich auf die Grundaussage reduzieren lassen "umfassende Aussage - niedriges Urteil". Das entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, da aus der Persönlichkeit resultierende zugunsten des Beschuldigten anwendbare Umstände wie bereits angeführt nur in den Grenzen der Tatschwere individuell Berücksichtigung finden können und nicht zwingend zu einem milderem Urteil führen müssen.

In der Beschuldigtenvernehmung kann in Abhängigkeit von den individuellen Bedingungen des Einzelverfahrens folgende generelle Argumentationen zweckmäßig angewendet werden:

Die wahrheitsgemäße Aussage Beschuldigter besitzt grundsätzliche Bedeutung als Beitrag zur Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren und als Beitrag zur Wiedergutmachung. Sie gibt Aufschluß über wesentliches Handeln im Ermittlungsverfahren, das eine Grundlage für die Beurteilung der Persönlichkeit Beschuldigter bildet, insbesondere ihres künftig zu erwartenden Verhaltens. In die Strafzumessungsgründe gehen sowohl die Beurteilung der Tat als auch die Beurteilung der Persönlichkeit ein. Die Gewährleistung des Rechts auf Mitwirkung im Strafverfahren durch das Untersuchungsorgan verfolgt das Ziel, objektiv alle be- und entlastenden Umstände zur Straftat gleichermaßen festzustellen und die gerechte Beurteilung der Tat und der Persönlichkeit des Beschuldigten zu ermöglichen.